Der Kurz-Nachrichten-Dienst für Geschäftsführer

3 Minuten Zeit für Wichtiges

Freitag, 28. April **www.GmbH-GF.de** **17. KW 2017**

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,
die Internet-Domain-Adressen mit Länderkürzel wie www.Musterfirma.de oder www.Musterfirma.eu sind verbreitet und gut bekannt. Auch .org- oder .com-Adressen sind international üblich. Unterdessen lassen sich die Domain-Anbieter immer mehr Domain-Kürzel einfallen und sichern. So gibt es seit 2016 auch die Möglichkeit, die Rechtsform „GmbH“ als Domain zu benutzen – z. B. als www.Musterfirma.GmbH. Laut Domain-Anbieter-Werbung macht das immer dann Sinn, wenn die bisherige Domain (zu) lang ist und deswegen in den Suchmaschinen schlechter gelistet wird. **Achtung:** Der Begriff „GmbH“ ist in der Geschäftswelt zu verbreitet, um damit ein besseres Google-Listing zu erreichen. Außerdem wird „GmbH“ nur in Deutschland als Begrifflichkeit verwendet. Einzige Voraussetzung für die Nutzung einer GmbH-Domain ist, dass die Firma tatsächlich als GmbH firmiert und als solche im Handelsregister eingetragen ist (z. B. HRB Nr. 1234). Mehr Präsenz lässt sich sicherlich mit Branchen bezogenen, international üblichen Domain-Kürzeln erreichen. Möglich sind etwa Endungen wie .tv, .cafe, .catering, .event, .florist, .hotel, .immo oder .reisen. Lassen Sie sich dazu von Ihrem Internet-Provider beraten, welches Kürzel für Sie passt und welches Kürzel einen sachlichen Bezug zu Ihrer Tätigkeit/Branche ermöglicht.

Für die Praxis: Nur wenn Ihre Internet-Domain wirklich ausgesprochen lang und umständlich ist – z. B. weil Ihre Firma mit einen oft verwendeten Namen einen rechtzeitigen Eintrag verpasst hat (z. B. statt www.Wolfgang-Mueller-GmbH.de) macht es u. U. Sinn, zusätzlich mit dem Domain-Kürzel GmbH zu agieren, dann als www.Mueller.GmbH – sofern die Domain noch verfügbar ist. Wichtiger ist es, die anderen Kriterien für das Google-Listing zu erfüllen (regelmäßige Aktualisierung, vollständige Tag-Liste, Keywords, tablet- und smartphone-fähige webdesign-Software). So viel „GmbH“ muss also nicht unbedingt sein.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen Ihr

Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur Volkelt-Brief

* * *

Geschäftsführer-Gehalt: Mehr Steuer-Probleme in der Familien-GmbH

Für das Finanzamt muss das Gehalt des GmbH-Geschäftsführers „angemessen“ sein bzw. dem sog. Drittvergleich standhalten. Problem: Jede GmbH ist anders. Die Geschäftsführer in Familien-Gesellschaften arbeiten meistens rund um die Uhr. Jede Branche hat ihre Besonderheiten und jedes Unternehmen eine besondere Kultur, besondere Produktionsabläufe und Ausstattungen mit Sachmitteln. Das Finanzamt orientiert sich beim Betriebsvergleich eher an schnöden Zahlen: Umsatz, Anzahl der Mitarbeiter, Ertrag und einige annähernd objektivierbare Kriterien in der Person des Geschäftsführers (Alter, Anzahl der Geschäftsführer, Ausbildung). Dennoch: Studiert man Finanzgerichts-Urteile und deren Ausführungen zur Angemessenheit des Geschäftsführer-Gehalts bleibt der Eindruck, dass es – bis auf wenige extreme Ausläufer – keine wirklich klaren Kriterien gibt, nach denen in der Praxis beurteilt wird. Immer wieder müssen sich Geschäftsführer dann weitgehend alleine gelassen gegen eine solche steuerliche Beanstandung wehren. Immerhin geht es dann oft um fünf- bis sechsstellige Steuernachzahlungen. Die Finanzbehörden prüfen zunächst anhand interner Vergleichszahlen, ob das Gehalt von den Durchschnittswerten abweicht. Z. B. anhand der sog. *Karlsruher Tabellen* (OFD Karlsruhe vom 4.3.2009, S 2742/84 – St 221). Die zuletzt erhobenen offiziellen Zahlen der Finanzbehörden stammen allerdings aus dem Jahr 2009 und werden jährlich mit einem Aufschlag von 3 % hochgerechnet. Insofern sind bereits Abweichungen zu den tatsächlich Gehaltszahlen vorprogrammiert. Die Steigerungsraten in den letzten Jahren waren durchweg deutlich höher. Kommt es zum Prozess vor dem Finanzgericht um die Gehaltshöhe, lassen die Gerichte objektivere Statistiken zu den Geschäftsführer-Gehältern gutachterlich zu, etwa die *BBE-Geschäftsführer-Gehaltsvergleiche* oder die *Kienbaum Vergütungs-Studien* für Geschäftsführer-Gehälter.

Alle diese Studien bewerten nach den oben genannten Kriterien und berücksichtigen spezifische Besonderheiten nicht wirklich. So weist eine jetzt veröffentlichte Studie der Personalberatung *Dr. Maier + Partner* nach, dass Geschäftsführer in Familienunternehmen im Durchschnitt 14.000 € mehr verdienen (290.000 €) als die Geschäftsführer in nicht familiengeführten Unternehmen (225.000 €). Besonderheit: Der Fremd-Geschäftsführer im Familienunternehmen (244.000 €) verdient deutlich mehr als der Gesellschafter-Geschäftsführer (200.000 €). Anders sieht es aus in nicht Familien-geführten Unternehmen: Hier verdient der Gesellschafter-Geschäftsführer (222.000 €) etwas besser als der Fremd-Geschäftsführer (218.000 €) (Quelle: Gleich/Schneider/Futterer/Freisinger: Geschäftsführer-Entlohnung im Mittelstand mit spezifischem Fokus auf Familienunternehmen, Januar 2017).

Fazit aus steuerlicher Sicht: In der Familien-geführten GmbH wird mehr verdient als in der kapitalistischen GmbH. Damit steigt auch das Risiko, dass der Betriebsprüfer die Gehaltshöhe und alle Gehaltsbestandteile besonders gründlich prüft. In diesen Unternehmen ist die Geschäftsführung gut beraten, regelmäßig einen Drittvergleich zur Gehaltshöhe einzuholen. Insbesondere dann, wenn es um eine Gehaltserhöhung geht. Steuerlich auf der sicheren Seite sind Sie, wenn im Anstellungsvertrag den Anspruch auf eine jährliche Prüfung und Anpassung des Gehalts vereinbaren. Achtung: In der aktuellen Niedrigzins- bzw. Niedrig-Inflationszeit ist einen Koppelung an einen Index, z. B. an den Lebenshaltungskosten-Index oder einen Lohn-Index, nicht zu empfehlen. Besteht noch eine solche Vereinbarung im Anstellungsvertrag, sollten Sie das ändern. Nur dann können die Gesellschafter in Anlehnung an die tatsächliche und reale Entwicklung der Geschäftsführer-Gehälter frei reagieren und das Gehalt entsprechend anpassen.

Für die Praxis: Diese neue Studie wird sicherlich auch in den Finanzbehörden zur Kenntnis genommen. Sie müssen in der Familien-GmbH also tatsächlich davon ausgehen, dass die Finanzbehörden unterstellen, dass hier alleine wegen der Familien-Verhältnisse mehr gezahlt wird – und nicht wegen der objektiven Unternehmensdaten im Drittvergleich. Problem: Legt der Prüfer per Bescheid eine bestimmte, dann natürlich niedrigere Gehaltshöhe als „angemessen“ fest, müssen Sie den Nachweis des Gegenteils führen. In der Regel ist das ein aufwendiger Finanzgerichts-Prozess, der u. U., erst vor dem BFH abschließend entschieden wird – mit entsprechenden Kosten und bürokratischem Aufwand.

* * *

2-Personen-GmbH: Ein Gesellschafter pocht auf Gewinn-Auszahlung

Die Gesellschafter der GmbH haben Anspruch auf den Gewinn der GmbH (§ 29 GmbH-Gesetz). Dazu ist ein Beschluss über die Verwendung des GmbH-Gewinns notwendig. Dazu reicht in der Regel die einfache Stimmen-Mehrheit (> 50 %). In der Zweipersonen-GmbH kann es zu Problemen kommen, wenn einer der Gesellschafter den Beschluss boykottiert. Der Gesellschafter muss seinen Gewinnanspruch gerichtlich per Leistungsklage durchsetzen. Noch schwieriger wird es, wenn einer der Gesellschafter (-Geschäftsführer) gemeinsam mit dem Steuerberater die Bilanz so gestaltet, dass der Gewinn der GmbH gen Null gedrückt wird – z. B. aus steuerlichen Gründen oder um die GmbH bei einem späteren Verkauf zu vergolden. Der Gesellschafter, der etwa zu seiner Lebensführung auf Gewinnausschüttungen angewiesen ist, geht dann erst einmal leer aus. Was tun? **Die Rechtslage:** Erst mit dem Beschluss über die Gewinnverwendung entsteht der Zahlungsanspruch des Gesellschafters in der beschlossenen Höhe und Fälligkeit. Der Verwendungsbeschluss muss zwingend innerhalb von acht Monaten (bei kleinen GmbH innerhalb von elf Monaten) gefasst werden. Im Gesetz nicht vorgesehen ist ein Minderheitenschutz, der verhindert dass einer der Gesellschafter durch Bilanzgestaltung und hohe Rücklagenbildung ausgehungert wird. Wenn Sie sicherstellen wollen, dass in jedem Fall auch Gewinn ausgezahlt wird, sollten Vereinbarungen über die Gewinnverwendung in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden (z. B. es besteht *„Anspruch auf Vollausschüttung“* oder *„außer Aufwands- und Pensionsrückstellungen dürfen sonstige und andere Rückstellungen nur mit einer ¾-Mehrheit der Gesellschafter/einstimmig beschlossen werden“*).

Für die Praxis: Ganz auszuschließen ist das Konfliktrisiko um Gewinnausschüttungen nicht. Gute Erfahrungen machen die Zweipersonen-GmbHs, die – auch für andere Konflikte z. B. über die zukünftige Geschäftspolitik – einen unabhängigen Beitrat einrichten oder sich darauf verständigen, dass im Konfliktfall ein im voraus benannter Mediator (Anwalt, IHK-Gutachter) eingeschaltet wird. Die gerichtliche Auseinandersetzung sollte immer nur als letzte Option eingesetzt werden – das bindet Ressourcen und führt in der Regel zu einer weiteren Vertiefung der Gräben zwischen den Parteien.

* * *

Geschäftsführer-Eignung – Strafen werden zusammengerechnet: Ist der Geschäftsführer-Anwärter wegen mehrerer kleinerer Delikte zu monatlichen Haftstrafen (auf Bewährung) verurteilt, werden die Strafen addiert und sind dann in der Summe bei der Prüfung der Eignungsvoraussetzungen des Geschäftsführers zur Beurteilung heranzuziehen (Landgericht Leipzig, Beschluss vom 12.10.2017, 15 Qs 148/16).

Für die Praxis: Laut GmbH-Gesetz ist eine Person nicht zur Geschäftsführung geeignet, wenn er innerhalb der letzten 5 Jahre zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (hier: Betrug) verurteilt worden ist (§ 6 Abs. 2 Buchstabe e. GmbH-Gesetz).

* * *

Elektronische-Kasse – Gericht bestätigt Schätzbefugnis der Finanzbehörden: Werden die Bareinnahmen eines Unternehmens mit einer elektronischen Kasse auf der Basis der Software MS Access erfasst, darf das Finanzamt die Kassenführung insgesamt verwerfen und die Umsätze schätzen, wenn die Programmierprotokolle nicht vorgelegt werden (FG Münster, Urteil vom 29.3.2017, 7 K 3675/13).

Für die Praxis: Selbst wenn die Manipulation einer solchen Kassen-Software nur mit Expertenwissen möglich ist, dürfen die Finanzbehörden davon ausgehen, dass bei der Erfassung der Umsätze geschummelt werden konnte. Das alleine berechtigt die Finanzbehörden dazu, die Umsätze zu schätzen – etwa auf Grundlage des Wareneinkaufs. Hinzuschätzungen können Sie nur vermeiden, wenn Sie in Zukunft eine manipulationssicheres elektronisches Kassensystem einsetzen, das den Vorgaben der Kassensicherungsverordnung entspricht (vgl. dazu Nr. 16/2017).

* * *

BFH bestätigt Überversorgungsprüfung: Die Pensionszusage für den Geschäftsführer einer GmbH muss angemessen sein – laut BMF sind das maximal 75 % der zuletzt bezogenen Aktivbezüge. Dauerhafte Gehaltskürzungen müssen einberechnet werden (BFH, Urteil vom 20.12.2016, I R 4/15).

Für die Praxis: Zur Berechnung der 75 % - Grenze müssen auch zusätzliche Leistungen aus einer gesetzlichen Rente und anderen privaten Vorsorgemaßnahmen (Direktversicherungsrente) einbezogen werden. Der BFH bestätigt aber ausdrücklich in diesem Urteil, dass bei der Berechnung der aktiven Bezüge variable Bestandteile zu berücksichtigen sind. Dazu kann ein Durchschnittswert aus den letzten 5 Jahren gebildet werden.